

Richtlinien für das Förderprogramm Begrünung und Entsiegelung der Stadt Germering

1. Zweck des Förderprogramms

Zweck dieses Förderprogramms ist es, den Grünanteil in Germering ergänzend zur Freiflächen- und Gestaltungssatzung¹ zu erhöhen. Die Begrünung von Flächen leistet einen wichtigen Beitrag, die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu erhöhen und zugleich das Stadtklima zu verbessern. Grünflächen tragen mit ihrer kühlenden Wirkung zu einer Reduzierung der Hitzebelastung an heißen Sommertagen bei und fördern die natürliche Versickerung sowie Verdunstung von Regenwasser. Der Klimawandel verursacht bereits jetzt häufigere und intensivere Hitzewellen und Starkregenereignisse. Durch die Erhöhung des Grünanteils in der Stadt können einige der Folgen abgeschwächt werden. Zudem produzieren Pflanzen Sauerstoff und binden Luftschadstoffe sowie das klimaschädliche Treibhausgas CO₂. Damit verbessern sie die Luftqualität und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

Ziel ist es, Flächen zu entsiegeln und somit die natürlichen Funktionen des Bodens, etwa als Grundwasserspeicher oder Wasserfilter, wiederherzustellen.

Dach- und Fassadenbegrünung können eine Verringerung des Energieverbrauchs als Schutz vor Hitze im Sommer und ihre natürliche Wärmedämmung im Winter begünstigen. Zudem können neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Die Stadt Germering möchte ihre Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, durch Maßnahmen zur Begrünung im eigenen Grundstück das Wohn- und Arbeitsumfeld aufzuwerten und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Förderung der Artenvielfalt zu leisten.

Das Förderprogramm soll einen Anreiz dafür schaffen, auch Grundstücke und Bestandsgebäude zu begrünen, bei welchen die Freiflächen- und Gestaltungssatzung nicht greift.

2. Rahmenbedingungen für die Förderung

2.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist ausschließlich auf privaten Grundstücken im gesamten Stadtgebiet Germering anzuwenden. Sie gilt nur für bebaute Grundstücke, die ausschließlich dem Zweck der Wohnnutzung dienen.

¹ Die Freiflächen- und Gestaltungssatzung der Stadt Germering finden Sie hier: [https://www.germering.de/germering/site.nsf/gfx/med_iss-cm2fut_Odc61/\\$file/Freiflaechen_und_Gestaltungssatzung2022.pdf](https://www.germering.de/germering/site.nsf/gfx/med_iss-cm2fut_Odc61/$file/Freiflaechen_und_Gestaltungssatzung2022.pdf)

2.2 Fördergegenstand

Das Programm gliedert sich in folgende **drei Förderschwerpunkte**:

- Entsiegelung und Begrünung unbebauter Grundstücksflächen
- Extensive und intensive Dachbegrünung
- Bodengebundene Fassadenbegrünung

2.3 Antragsberechtigte Personen

Folgende Personen sind antragsberechtigt:

- Eigentümer/innen
- Bevollmächtigte von Wohneigentumsgemeinschaften
- Mieter/innen

Wenn der Antrag von einer Person gestellt wird, die nicht der/die (alleinige/r) Eigentümer/in der Fläche ist, muss der Antrag von dem/der Eigentümer/in (oder sonstigen Eigentümer/innen) unterschrieben werden. Damit soll die Nachhaltigkeit der Maßnahme garantiert werden.

Bevollmächtigte von Wohneigentumsgemeinschaften müssen dem Antrag eine Vertretungsvollmacht beifügen.

2.4 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Germering. An diese ist der Förderantrag zu stellen:

Stadt Germering
Stabsstelle Klimaschutz
Rathausplatz 1
82110 Germering
E-Mail: Klimaschutz@germering.bayern.de

2.5 Fördervoraussetzungen

2.5.1 Allgemeine Voraussetzungen:

- 1) Die Förderung erfolgt als Zuschussförderung. Der Zuschuss erfolgt nach Durchführung der Maßnahme.
- 2) Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Begrünungen, die nach orts- bzw. satzungsrechtlichen, gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig.

- 3) Die Beantragung einer Förderung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn ein Fachunternehmen beauftragt wurde bzw. wenn benötigte Materialien bereits beschaffen wurden.
- 4) Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Für die beantragte Fördermaßnahme dürfen keine anderen öffentlichen Fördermittel (z.B. des Bundes oder des Freistaats Bayern) beantragt oder ausgezahlt worden sein. Die Stadt Germering haftet nicht für sogenannte „Förderschäden“.
- 5) Jeder Förderschwerpunkt kann nur einmal je Flurstück beantragt und bezuschusst werden.

2.5.2 Projektbezogene Voraussetzungen:

- 1) Die zu entsiegelnde Fläche bzw. die zu begrünende Dach- und Fassadenfläche muss mindestens 10 m² groß sein.
- 2) Die Maßnahmen sind von einem Fachunternehmen (z.B. Gartenbaufirma) durchzuführen. Bei Eigenleistungen können ausnahmsweise die nachgewiesenen Materialkosten gefördert werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle nach Antragstellung.
- 3) Die Maßnahme muss mindestens 10 Jahre bestehen bleiben. Der Eigentümer hat innerhalb der Bindungsfrist Änderungen am geförderten Zustand, welche Einfluss auf die Ziele des Förderprogramms haben, bei der Stadt Germering anzuzeigen. Der Eigentümer verpflichtet sich innerhalb der 10-Jahresfrist, der Stadt Germering auf Verlangen den Erhaltungszustand der geförderten Maßnahmen nachzuweisen. Sollte vor Ablauf der 10-Jahresfrist von dem mit dem Zuschuss erreichten Zustand wesentlich abgewichen werden, so sind die eingesetzten Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.
- 4) Die Umgestaltung bereits vollständig entsiegelter Flächen ist nicht förderfähig. Auch Ersatzpflanzungen auf bereits begrünten Flächen sind nicht förderfähig.
- 5) Die Umgestaltung einer vollversiegelten Fläche zu einer teilversiegelten Fläche ist grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Ausnahme gilt für Flächen, die mit einem PKW befahrbar bleiben müssen. In diesem Fall ist die Förderung einer Teilentsiegelung (z.B. von Asphalt zu Rasengittersteinen oder Schotterrasen) möglich. Die entsiegelte Fläche darf dabei nicht mehr abflusswirksam sein.

2.6 Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung

Grundsätzlich förderfähig sind, je nach Förderschwerpunkt, die folgenden für die Begrünungsmaßnahme anfallenden Materialkosten und Kosten handwerklicher Arbeiten:

I) Entsiegelung und Begrünung unbebauter Grundstücksflächen:

- Abbruch/Entsorgung von Wegbelägen (Beton-, Pflaster- und Asphaltbeläge) inkl. Tragschichten
- Maßnahmen zur Bodenverbesserung/ Pflanzvorbereitung
- Grünpflanzung (Großsträucher, Stauden, Blumen)

II) Dachbegrünung:

- Dachabdichtung bzw. Wurzelschutzbahn, Schutzlage, Drainage, Substrat (mind. 8cm Substratdicke), Vegetation

III) Fassadenbegrünung (bodengebunden):

- Grünpflanzung (standortgerechte und mehrjährige Kletterpflanzen) im Boden vor der Gebäudewand
- Fachgerechte und dauerhafte Kletterhilfe

Die maximal förderfähigen Kosten je Quadratmeter sind für den jeweiligen Förderschwerpunkt in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Der maximale Fördersatz beträgt 40 % der förderfähigen Kosten. Die **Höchstfördersumme** liegt für die Förderschwerpunkte I und II bei 1500€, für Förderschwerpunkt III bei 500€. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Bruttobeträge.

Förderschwerpunkt	Maximal förderfähige Kosten pro m ²	Max. Fördersatz in %	Zu begrünende Mindestfläche	Gesamte Höchstfördersumme
I) Entsiegelung und Begrünung unbebauter Grundstücksflächen	100€ pro m ²	40%	10m ²	1500€
II) Dachbegrünung				
a) extensiv	75€ pro m ²	40%	10m ²	1500€
b) intensiv	125€ pro m ²			
III) Fassadenbegrünung	40€ pro Pflanze und m ² Rankhilfe	40%	10m ²	500€

2.7 Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Beruht die Bewilligung der Förderung auf unzutreffenden Angaben im Förderantrag oder werden bei der Durchführung der bewilligten Maßnahme die Regelungen der Förderrichtlinie nicht vollumfänglich eingehalten, kann die Förderzusage widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Zuschussbeträge können ggf. ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.

Die Bewilligung der Förderung einer Maßnahme durch die Bewilligungsstelle ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen anderer städtischer Stellen oder Dritter aufgrund von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsgrundlagen.

Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Dachflächen und der Brandschutztechnik bei der Fassadenbegrünung, liegt beim Antragstellenden.

Die Stadt Germering haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

3. Verfahren

1) Der Förderantrag ist bei der Stadt Germering mit den erforderlichen Unterschriften auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Dem Antrag sind eine kurze Vorhabenbeschreibung, eine Kostenschätzung und Fotos der entsprechenden Fläche beizufügen. Bitte beachten Sie, dass die Förderung aufgrund der eingereichten Unterlagen bewilligt wird, eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist nicht möglich.

2) Die Stadt Germering prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und ob Ihr Vorhaben die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Anschließend wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Ihr Vorhaben förderfähig ist.

3) Nach Förderzusage können Sie die Umsetzung der Maßnahme beauftragen.

4) Nach Abschluss der Maßnahme reichen Sie die Nachweise der Ihnen entstandenen förderfähigen Kosten für die Umsetzung der Maßnahme sowie eine Gesamtübersicht der Rechnungen und Fotos der umgestalteten Fläche bei der Bewilligungsstelle ein.

5) Sie bekommen der Förderrichtlinie entsprechend Ihren Zuschuss ausgezahlt.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie zur Begrünung und Entsiegelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024.

Anlage: Artenliste

Anlage: Artenliste

Für die Bepflanzung entsiegelter Flächen sowie die Begrünung von Dächern und Fassaden sollten möglichst heimische und zugleich hitze- bzw. trockentolerante Arten zu verwenden. Auch insektenfreundliche Pflanzen sollten bevorzugt verwendet werden.

Im Folgenden sind Artenempfehlungen u.a. von der Deutschen Gartenleiterkonferenz (GALK e.V.) und vom Bundesverband für Gebäudegrün (BuGG e.V.) aufgeführt.

Artenliste Großsträucher und Sträucher zur Pflanzung auf entsiegelten Flächen:

Amelanchier lamarckii – Kupfer-Felsbirne
 Berberis vulgaris – Berberitze
 Buddleja davidii – Sommerflieder
 Cornus mas – Kornelkirsche
 Corylus avellana – Haselnuss (Hinweis: Hohe Allergenität)
 Cotoneaster dielsianus – Graue Felsenmispel
 Crataegus monogyna – Weißdorn
 Ligustrum vulgare – Liguster
 Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
 Malus communis – Wildapfel
 Prunus spinosa – Schlehdorn
 Rhamnus catharticus – Kreuzdorn
 Rosa canina – Hundsrose
 Rubus idaeus – Himbeere
 Salix caprea – Salweide
 Sambucus nigra – Holunder
 Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

Artenliste für die Fassadenbegrünung

Selbstklimmendes Gehölz:

Hydrangea petiolaris „arborescens“ – Kletterhortensie

Ranker und Kletterer für Rankhilfen:

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde
 Celastrus orbiculatus – Baumwürger
 Jasminum nudiflorum – Winterjasmin
 Lonicera in kletternden Arten und Sorten wie z.B. Lonicera purpusii – Heckenkirsche
 Parthenocissus tricuspidata/quinquefolia – selbstklimmender wilder Wein
 Plygonum aubertii – Schlingknöterich
 Rubus henryi – Immergrüne Kletter-Brombeere

Kletterrosen in verschiedenen Arten und Sorten

Artenliste für extensive (e) und intensive (i) Dachbegrünung

Alyssum montanum/*Aurinia saxatilis* – Berg-Steinkaut/Felsen-Steinkraut (e, i)

Anthyllis vulneraria – Gewöhnlicher Wundklee (e, i)

Aubrieta deltoidea – Blaukissen (e, i)

Calluna vulgaris – Heidekraut (e, i)

Cytisus decumbens – Geißklee (i)

Erica carnea – Schneeheide (e, i)

Lonicera pileata – Immergrüne Kriech-Heckenkirsche (i)

Salix repens argentea – Kriechweide (i)

Satureja montana – Berg-Bohnenkraut (e, i)

Sedum rupestre – Felsen-Fetthenne (e)

Sedum acre – Scharfer Mauerpfeffer (e)

Sedum album Weißer Mauerpfeffer (e)

Sempervivum arachnoideum – Spinnweben-Hauswurz (e, i)

Sempervivum tectorum – Dachwurz (e)

Thymus pulegioides – Feld-Thymian (e, i)